

# Neue Besondere Turniersport-Bestimmungen der Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein und Hamburg

gültig ab  
01.03.2014  
mit Ergänzungen  
Stand: 2017

## Präambel

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein (LK SH) ist gemäß Vereinbarung vom 17. Dezember 2013 durch den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. und die in Schleswig-Holstein anerkannten Pferdezuchtverbände gebildet.

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (LK HH) ist gemäß Verwaltungsanweisung mit Wirkung vom 01. Januar 1964 bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft gebildet worden. Die von der LK HH wahrzunehmenden Aufgaben sind in Richtlinien vom 01. Januar 1965 geregelt.

Die Landeskommissionen regeln und beaufsichtigen zur Förderung des Reit-, Fahr- u. Voltigiersports alle Wettbewerbe (WB) gem. FN-Wettbewerbsordnung (WBO) und alle Leistungsprüfungen (LP) gem. FN-Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie alle Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie alle im Rahmen des Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Leistungsprüfungen in der Pferdezucht - ausgenommen Traber- u. Vollbluthengste - nach entsprechender Abstimmung und Beauftragung durch die zuständigen in Schleswig-Holstein anerkannten Zuchtverbände.

Der Zuständigkeitsbereich der LK SH bzw. LK HH erstreckt sich auf die jeweiligen Bundesländer Schleswig-Holstein u. Hamburg (LPO §7). Sonderfälle sind im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Sitz der LK-Geschäftsstellen:

**LK Schleswig-Holstein**  
**Marienstr. 15**  
**23795 Bad Segeberg**  
**Tel.: 04551/ 8892-0**

**LK Hamburg**  
**Glashütter Landstr. 111**  
**22417 Hamburg**  
**Tel.: 040/8503006**

Ergänzend zur WBO u. LPO erlassen die LK SH+HH gemeinsam nachstehende „Besondere Turniersport-Bestimmungen“, die mit der Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan "Pferd + Sport" in Kraft treten. Alle bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

## § 1 Anmeldung von Turnierterminen für BV / PLS / Reitertage

In Ergänzung zu § 10 LPO gilt folgendes:

1. **Veranstaltungstermine** für nationale Pferdeleistungsschauen (PLS) gemäß LPO sind bis zum 1. November des Vorjahres bei der zuständigen LK zu beantragen. Kurzturniere (Late Entry) bzw. Breitensportveranstaltungen (BV) sollen mindestens 4 bzw. 6 Wochen vor Nennungsschluss, Reitertage (RT) sollen rechtzeitig angemeldet werden.
2. **Je Wochenende** werden in SH+HH genehmigt:  
1 Ponyturnier bzw. 1 Voltigierturnier bzw. 1 Geländeritt bzw. 1 Vielseitigkeits-WB/LP
3. **Terminschutz:** Die LK ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Landesturniere usw.) Termenschutz zu gewähren.

## § 2 Veranstaltungsdauer und Zeiteinteilung von BV/PLS

In Ergänzung zu § 23 LPO gilt folgendes:

1. Die Verlängerung einer BV/PLS sowie nachträgliche Änderung der vorläufigen Zeiteinteilung bedarf der Genehmigung der LK.
2. Möglichst keine Juniorenprüfungen wochentags am Vormittag!

## § 3 Vereins-/stallinterne Reitertage u. Trainingsveranstaltungen: Ziffer gilt nur für LK SH

1. Die Definition der BV/PLS wird durch § 3 LPO geregelt. Darüber hinaus können vereinsinterne "Reitertage" (RT) von max. 2 Tagen Dauer veranstaltet werden. Hierbei ist die Durchführung von WB/LP in Anlehnung an WBO/LPO zulässig, wobei sich der Teilnehmerkreis im Regelfall auf die Mitglieder des veranstaltenden RV/Reitstalles sowie bis zu 30 persönlich eingeladene Gäste beschränkt.
2. Die **Ausschreibung vereinsinterner RT** ist vor der Veröffentlichung von der LK zu genehmigen. Wenigstens ein von der LK anerkannter Richter /Prüfer Breitensport ist einzusetzen. Keine Erfolgsanrechnung gemäß § 62 LPO.

#### § 4 Genehmigung und Voraussetzungen für BV/PLS

1. Um Pferdebesitzer, Teilnehmer, Richter, Parcourschefs vor "nichtgenehmigten Veranstaltungen" zu schützen, müssen **alle Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der Landeskommission" bzw. "genehmigt von der FN"**.
2. **Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken usw.** erfolgt durch die LK mit Genehmigung der entsprechenden Ausschreibung.
3. **Einsatz des Tierarztes / Sanitätsdienstes bei BV/PLS:** Ergänzend zur WBO u. § 40 LPO gilt folgendes:
  - Bei allen BV gilt: Tierarzt mind. in Rufbereitschaft (max. 15 Min.), besser permanente Anwesenheit. Mind. ein Sanitätsdienst gem. § 40 LPO ist einzusetzen.
  - Bei allen PLS gem. § 40 LPO u. Durchführungsbestimmung.
4. **Eine reißfeste Notfallplane** (ca. 3,5x3,5m) muß jeder Turnierveranstalter zum Abtransport verletzter / toter Pferde vorhalten (Herstellernachweis über die LK). Das Vorhandensein einer **Sichtschutzplane** ist darüberhinaus empfohlen.

#### § 5 Ausschreibungen und Durchführung von BV/PLS

1. Die den veröffentlichten Ausschreibungen vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen“ sind Bestandteil dieser LK-Bestimmungen, veröffentlicht im offiziellen Verbandsorgan sowie auf den Internetseiten der LVs/LKs SH/HH.
2. **Vorlagefrist für Ausschreibungen von BV/PLS:**
  - a) Kurz-Turniere im Regelfall mind. 4 Wochen vor Nennungsschluss;
  - b) Ausschreibungen nur mit WB gemäß WBO mind. 6 Wochen vor Nennungsschluss;
  - c) Ausschreibungen, die in „Pferd+Sport“ zu veröffentlichen sind gemäß LK-Termin-Tabelle;
  - d) Internationale Ausschreibungen sind der zuständigen LK mind. 4 Wochen vor NS zur Kenntnis zu geben.

Die **verspätete Vorlage einer Ausschreibung** bedingt eine Versäumnisgebühr von 50,-- EUR bzw. wenn eine Veröffentlichung in der Kommissionszeitschrift nicht mehr möglich ist, 150,--EUR.

#### **3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise für BV/PLS**

##### **3.1 Empfehlung für WB gemäß WBO sowie LP Kl. E gemäß LPO:**

Zugelassen sollten sein:

- a) Stamm-Mitglieder von zu benennenden Reitervereinen (RV) bis zu max. 3 Reiterbünden (RB)
- b) Nichtvereinsmitglieder (d.h. Reiter, die in keinem RV Mitglied sind) mit Wohnsitz laut Personalausweis im Einzugsbereich der eingeladenen Vereine).
- c) Einladung von bis zu 20 weiteren Gastreitern.

##### **3.2 LP bis Kl. M\*:**

Zugelassen sind:

Stamm-Mitglieder von mind. 12 RV.

- a) Reiter, die mind. 1 Pferd in LP gemäß Ziff. 3.3 starten, dürfen, sofern sie nicht zum Einzugsbereich der LP von Ziff. 3.2 gehören, dennoch hierin andere Pferde reiten, sofern diese die übrigen Handicaps der betreffenden LP der Ziff. 3.2 erfüllen.
- b) Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist auch über den vorgenannten Teilnehmerkreis hinweg zulässig.

##### **3.3 LP ab Kl. M\*\* und höher:**

- a) Zugelassen sind wenigstens die Stamm-Mitglieder von RV der LV SH u. HH.
- b) Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist zulässig.

##### **3.4 Sonderregelungen zu den Teilnehmerkreisen für BV/PLS:**

###### a) Sonder-Startregelung für die Stadt-Reiterbünde HL, Kiel:

Stamm-Mitgl. LK 6 der Stadt-Reiterbünde sind in WB/LP Kl. E /A der angrenzenden RBs **zusätzlich** zum eingeladenen Teilnehmerkreis zugelassen; evtl. ausgeschriebene Leistungs-Handicaps müssen erfüllt werden!  
Diese Sonderregelung gilt nicht...

- wenn LK 6 **nur** als Stamm-Mitgl. des Veranstalters zugelassen ist;
- für Kreis-Meisterschaftsprüfungen sofern diese auf den ausrichtenden RB begrenzt sind.

- b) Reiter der Bundeswehr-Sportschule in Warendorf bzw. Reiter, die sich zum mindestens 2-monatigen Training am DOKR aufhalten, sind in allen LP gemäß LPO startberechtigt, sofern sie die übrigen Prüfungshandicaps erfüllen.
- c) Für Fahr-, Vielseitigkeits-, Gelände- u. Pony-WB/LP sind erweiterte Teilnehmerkreise zulässig.

#### 4. Anwendung der Leistungsklassen in den einzelnen Prüfungsklassen von BV/PLS

\* Einzel-WB lt. WBO = im Regelfall zugel. LK: (0), (0 + 6), (6)

\* Prüfungen Kl. E lt. LPO = max. zugelassen LK: (0), (0 + 6), (6)

Die nachfolgenden Punkte gelten nur für die LK SH:

\* Prüfungen Kl. A \*/\*\* = max. zugelassen LK: (6), (5+6), (5), (5+4), (4), (4+3)

\* Prüfungen Kl. L –Tr. = max. zugelassen LK: (5), (5 + 4), (4), (4+3), (3-1)

\* Prüfungen Kl. L –Kand. = max. zugelassen LK: (4), (4 + 3), (3 - 1)

\* Prüfungen Kl. M\* = max. zugelassen LK: (4), (4+3), (4-2, LK 2 mit Handicap), (3), (3+2), (3-1)

\* Prüfungen Kl. M\*\* = max. zugelassen LK: (4 + 3), (4-2, LK 2 mit Handicap), (3), (3 + 2), (3 - 1)

\* Prüfungen Kl. S\* u. höher = max. zugelassen LK: (3 + 2), (3 - 1), (2 + 1), (2), (1)

Von der vorgenannten Leistungsklassenregelung sind ausgenommen:

- Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sowie Aufbauprüfungen

- Sonderzulassungen in Prfg. der Kl. A\* bis M\*\* für Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins wobei keine höhere Leistungsklasse als für die betreffende Prüfung vorgesehen, zugelassen werden darf.

#### 5. Leistungsklassen-Begrenzung bei PLS in Verbindung mit dem jeweiligen Turniertyp

(Diese Ziffer gilt nur für die LK SH!)

a) **PLS mit Prüfungen bis Kl. L:** Max. zugelassen sind Reiter/innen LK 6 bis 3.

b) **PLS mit Prüfungen bis Kl. M\*:** Max. zugelassen LK 6 bis 3. Dazu LK 2 + 1 mit einem Handicap

#### 6. Teilung von PLS-Prüfungen

Ergänzend zu § 50 LPO ist die Teilung einer Prüfung nach Nennungsschluss zur Wahrung der sportlichen Gerechtigkeit grundsätzlich nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

a) Bei Prüfungen Kl. A bis S: Teilung nach Leistungsklassen, Ranglistenpunkten u./o. erbrachter Leistung, usw.

b) Bei Basis- u. Aufbauprüfungen: Teilung nach Pferdealter bereits in der Ausschreibung. Bei weiterer Teilung möglichst nach Leistungskl. u./o. erbrachter Leistung, Ranglistenpunkten der Reiter bzw. nach Gewinnsummenpunkte der Pferde.

c) Sollte eine Teilung von Basis- u. Aufbauprüfungen in der Ausschreibung nicht erfolgt sein, so ist auf dem Turnier vornehmlich eine Teilung nach Pferdealter vorzunehmen. Das gewählte Teilungskriterium ist mit der Starterliste zu veröffentlichen.

#### 7. Das Richtverfahren nach Strafpunkten und Stil ist bei BV/PLS wie folgt anzuwenden:

a) Bei allen Geländeritten Kl. E gem. WBO/LPO gemäß § 673 LPO, in LPO Kl. A gemäß § 673 o. 674, wenn diese als Einzelprüfung mit eigener Platzierung durchgeführt werden.

b) Bei jeder 2. Springprfg. Kl. E, A u. L gemäß § 520 LPO bzw. WB 265 WBO.

#### 8. Ziffer gilt nur für LK SH

**Sonder-Startregelung für Fohlenstuten in Basis- u. Aufbauprüfungen** (außer LCH u. BCH-Qual.):

Bei Vorlage eines Fohlen-Nachweises des zuständigen Zuchtverbandes in der Meldestelle ...

- sind 5j. Fohlenstuten in Basis- u. Aufbau-Prüfungen für 4 j. Pferde nenn- u. startberechtigt

- sind 6j. Fohlenstuten in Basis- u. Aufbau-Prüfungen für 5 j. Pferde nenn- u. startberechtigt

#### 9. Ziffer gilt nur für LK SH

**Geldpreis-Regelung für PLS mit Dres.- bzw. Spr.-Prüfungen Kl. S**

- Sofern bei diesen PLS max. 2 disziplingleiche S-Prüfungen ausgeschrieben werden, darf in den Kl. E-M eine Geldpreisreduzierung von 100% auf max. 80% vorgenommen werden. Bei PLS mit darüber hinausgehenden S-Prüfungen ist eine Geldpreisreduzierung nicht zulässig.

- bei 2 od. mehr S-Springen muß mind. 1 S-Spr. mit dem Mindestgeldpreis von 1.500 ,-- € ausgeschrieben werden.

Eine Ausnahme hiervon bilden reine Jugend-/Nachwuchs-PLS. Hier findet § 25 LPO Anwendung.

#### 10. Die Aufstellung von Vierecken im Fahrspport:

Die Herrichtung des Prüfungsviereckes kann ergänzend zu den „auf Lücke“ gestellten Rails/Vierecksbegrenzungen hilfsweise mit anderen Materialien erfolgen.

#### 11. BV/PLS - Ausnahmen zu den Bestimmungen gem. Ziffer 3-8

(Diese Ziffer gilt nur für die LK SH!)

Von den vorgenannten Maßnahmen sind ausgenommen:

a) Wertungsprüfungen für Kreismeisterschaften / Landesmeisterschaften / Championate

- b) Prüfungen für Abteilungs-Wertungen, Mannschafts- u. Stafettenprüfungen
- c) Ponyprüfungen gemäß LPO
- d) DJM-Sichtungen

## 12. Sonderregelungen für Abteilungswettkämpfe (AW), Mannschaftsspringen (MS):

- \* je Freiland-BV/PLS ist im Regelfall **eine Mannschaftsprüfung** auszuschreiben.
- \* In AW sowie MS gemäß WBO/LPO und deren Teilprüfungen sind nur für die Abt.-Wertung auch solche Reiter/Pferde startberechtigt, die im Übrigen gemäß LPO/WBO ausgeschlossen sind.
- \* Zulassung von 2 Starts je Pferd unter verschiedenen Reitern im Abteilungsreiten, nicht jedoch in den ggf. dazugehörigen Teilprüfungen. Je TN nur ein Pferd erlaubt.
- \* Das Abteilungsreiten im Rahmen von AW wird nicht als Start im Sinne des § 66 Ziffer 2 angerechnet.

## § 6 Bestimmungen für Ponys u. Ponyprüfungen/-reiter/-fahrer bei BV/PLS

1. **Eine offizielle Größenmessung** ist ergänzend zu § 16.5 LPO für alle 3-7j. Ponys vorgeschrieben, die an LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB (analog LP der LPO) teilnehmen. Das Pferdestammbuch SH/HH bzw. offizielle Messbeauftragte der LK/FN nehmen diese im Auftrag der LK vor. Das Größenmaß gilt jeweils für das laufende Jahr. Die letzte Größenmessung hat im Alter von 7 Jahren zu erfolgen. Für 3-7j. Ponys ist die Erst- bzw. jeweilige Nachmessung vor dem 1.Start jeder Saison vorzunehmen und wird in den Equiden-Paß eingetragen (Ergänzend dazu stellt das PSB SH/HH auf gesonderten Wunsch auch noch den bisherigen Ponypaß für die Registrierung von WBO-Erfolgen aus).
2. **Alters- Größen- u. Gewichts-Regelungen für Pony-WB/LP:**
  - a) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB (analog LP der LPO) unter dem Reiter sind zugelassen:
    - \* Junioren bis 16 Jahre mit K, M- und G-Ponys;
    - \* Junioren von 17 bis 18 Jahren mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften sowie entsprechende Sichtungen.
    - \* Reiter mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften sowie entsprechende Sichtungen.
    - \* Alle Fahrer in Pony-Fahr-WB/LP gem. § 700 ff LPO und WBO
  - b) Ohne Altersbegrenzung sind zugelassen:
    - \* Ponyreiter aller Altersklassen in WB/LP, in denen Großpferde u. Ponys gemeinsam starten.
    - \* Reiter aller Alters- u. Leistungsklassen mit Nachwuchs- bzw. Korrektur-Ponys analog Sonderregelung § 7 dieser LK-Bestimmungen.
  - c) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB (analog LP der LPO) gilt für alle Altersklassen:
    - \* bei krassem Missverhältnis zwischen Reiter / Pony / Größe u. insbesondere Reitergewicht können die Richter auf vorzeitige Beendigung der LP/WB entscheiden
3. **Springpferdeprüfungen** für Ponys dürfen auch in Kl. E gem. WBO/LPO ausgeschrieben werden.
4. **Hindernishöhe für Ponys** in WB: K-Ponys = max. 60cm, M-Ponys = max. 70cm, G-Ponys = max. 85cm.
5. **In Großpferdeprüfungen** gemäß WBO/LPO gelten für Ponyreiter folgende Sonderregelungen:
  - a) Spring-WB/LP gemäß LPO/WBO sind - wenn Ponys hierin starten- mit Ausgleich, d.h. Verringerung der Abstände in den Kombinationen gem. § 504 LPO u. Verringerung der Hindernisabmessungen sowie Distanzen nach Ermessen des Parcourschefs durchzuführen.
  - b) In LP gemäß LPO entfallen für Junioren-Ponyreiter u. ihre Ponys evtl. Ausschreibungs-Handicaps hinsichtlich des Ausschlusses aufgrund bereits erzielter Erfolge. Evtl. verlangte Mindestfolge sowie die geforderte Leistungsklasse müssen erfüllt werden.
  - c) Der Ausschluss von Ponys aus Großpferdeprüfungen gem. LPO ist nur dann zulässig,
    - \* wenn Ponyprüfungen gem. LPO der entsprechenden Klasse angeboten werden;
    - \* wenn im Ausnahmefall die Genehmigung der zuständigen LK hierfür vorliegt.
  - d) Für Pony-Gespanne gelten die Absätze a) +b) sinngemäß.
  - e) Bei Reitpferdeprüfungen mit Ponybeteiligung starten die Ponys in einer gesonderten Ponyabteilung (mind. 3 Ponys) gem. ihres Größenverhältnisses. Die Platzierung erfolgt gemeinsam.

## § 7 Sonder-Startberechtigung bei PLS für Reiter LKl. 1 - 2 mit Nachwuchspferden

**Reiter LK 1 + 2**, die lt. Ausschreibung/Gasteinladung zu einer PLS zugelassen sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters bis zu 2 Nachwuchs- bzw. Korrekturpferde in Prüfungen der Kl.A – M\*, in denen sie / ihre Pferde lt. Ausschreibung nicht startberechtigt sind, außerhalb der Wertung starten. Für die Anwendung dieser Sonderregelung (Start außerhalb der Wertung) gilt ferner:

- max. 3 Starts insgesamt je Prüfung /Abteilung

- Spätneenschluß bis max. 2 Stunden vor Prüfungsbeginn, wobei das einfache Nenngeld zu entrichten ist.
- Kein Startplatztausch bzw. Teilnehmer- und/oder Pferdenachtrag erforderlich

### **§ 8 Durchführung u. Teilnahmeregelung für Voltigier-BV/PLS**

In **Ergänzung der §§ 200 ff. LPO** gilt folgendes:

- 1. Bei allen Voltigier-Turnieren** m Bereich der LK HH u. SH werden Pflicht und Kür bei den Gruppenwettbewerben der Kl. A, L, M, S sowie ab dem Junior-Programm grundsätzlich getrennt durchgeführt.
- 2. Richtereinsatz für G- bis E-Gruppen:**  
Die Beurteilung kann in G durch zwei Nachwuchsrichter oder 1 Richter/Nachwuchsrichter zusammen mit einem Lizenzinhaber (mind. Trainer C, Testat muss vorliegen) erfolgen, wobei ein Richter die Noten und ein Richter das schriftliche Protokoll gibt. Bei den E- und F-Gruppen muss mindestens ein Vollrichter die Beurteilung übernehmen.
- 3. Ausweise für Voltigiertage Breitensport (Nachwuchsbereich):**  
Der Longenführer für G- bis E-Gruppen und der Nachwuchspferdeprüfung muss mindestens im Besitz des Deut. Longierabzeichens Kl. IV oder einer gültigen Trainerlizenz sein. Der Nachweis ist in der Meldestelle vorzulegen.

### **§ 9 Stamm-Mitgliedschaft für Teilnahme an BV/PLS**

- 1. Stamm-Mitglied sind Reiter/Fahrer/Voltigierer in dem RV**, der auf der gültigen Jahres-Turnier-Lizenz ausgedruckt ist. Teilnehmer an WB gemäß WBO benötigen keinen Ausweis, sind aber ebenfalls für nur einen Verein (= Stamm-Verein) startberechtigt.
- Ein **Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft** kann erfolgen
  - a) **zum Jahreswechsel.** ohne besonderes Verfahren
  - b) **während des laufenden Jahres** durch formlosen Antrag an die bisher zuständige LK bzw. FN
- 3. Sonderregelungen:**
  - a) **Studenten**, die Stamm-Mitglied eines RV ihres Heimat-LV sind, können sich einem RV am Studienort anschließen u. mit Genehmigung der zuständigen LK für diesen RV bei BV/PLS - ausgenommen Meisterschaften/Championate - starten. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung des gültigen Nennschecks, der Immatrikulationsbescheinigung u. der Bestätigung über die Mitgliedschaft in dem betreffenden RV einzureichen. Diese Regelung kann in begründeten Fällen auch für Auszubildende u. Angehörige der Bundeswehr angewendet werden.

### **§ 10 LK-Beauftragter / Turnierfachleute-Einsatz bei PLS**

- Bei unvorhergesehener **Verhinderung des LK-Beauftragten** bestimmt der Veranstalter den Vertreter der LK aus dem Richterkollegium.
- Für **Aufbau u. Abnahme von Gelände- u. Vielseitigkeitsprüfungen** (Reiten/ Fahren) sind Technische Delegierte (TD) benannt, die von den Veranstaltern gemäß § 53.7 u. FN-Merkblatt einzusetzen sind.
- Mehrfachfunktionen:** Richter und Parcourschefs sollen nicht gleichzeitig die Funktion des Turnierleiters, Arztes, Tierarztes, Schmiedes übernehmen.

### **§ 11 Breitensportturniere / Prüfer Breitensport**

- Für Breitensportveranstaltungen (BV) mit WB gemäß WBO ist entweder 1 anerkannter Richter mit APO-Qualifikation oder wenigstens 1 LK-anerkannter „Prüfer Breitensport“ einzusetzen.  
Richter u. Prüfer Breitensport können in allen WBO-Wettbewerben alleinverantwortlich eingesetzt werden. Zur Unterstützung des Richters/Prüfers im beobachtenden Richtverfahren können fachkompetente Personen hinzugezogen werden.  
Wird eine BV gemeinsam mit Vertretern der Anschlussverbände oder der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung ausgerichtet, so können Richter/Prüfer dieser Verbände in den entsprechenden Wettbewerben eingesetzt werden.
- Bei reinen BV liegt es im Ermessen des Veranstalters, ob Schleifen u. Ehrenpreise vergeben werden. Bei gemischten Veranstaltungen gilt die WBO-Grundregel 3.4.

### **§ 12 Gebühren für BV/PLS**

- Für **Nichtstart trotz erklärter Startbereitschaft**, wird ein Bußgeld von 10,- EUR fällig.
- Bei **unvollständiger Nennung und bei WBO-Nachnennungen** werden 5,- EUR Bearbeitungsgebühr fällig.
- LK-Abgabe für BV/PLS:**  
Je reserviertem Startplatz 1,- EUR LK-Abgabe zuzüglich zum Nenngeld. Der Gesamtbetrag der LK-Abgabe ist an die LK weiterzuleiten.
- Einsätze für WB gemäß WBO und Mannschafts-LP gemäß LPO**

- a) WB gem. WBO:  
 - Einzel-WB 5,-- bis 10,-- EUR  
 - Mannschafts-WB 5,-- bis 10,-- EUR je Teilnehmer
- b) Mannschafts-LP gemäß LPO 10,-- bis 30,-- EUR

5. **Alle Gebühren** in Verbindung mit der Teilnahme an einer BV/PLS wie z.B. für Teilnehmer-/Pflegerbänder sowie Parkplatz etc., müssen **in der Ausschreibung** aufgeführt sein. Hier nicht ausgewiesene Gebühren entbinden den Teilnehmer von der Zahlungsverpflichtung.

6. **Weitere Gebühren** werden gem. Gebührenordnungen der LK's und der LV's erhoben.

### § 13 Vergütung für Turnierfachleute bei BV/PLS

1. **LK-Beauftragte und Richter/Prüfer Breitensport** erhalten folgende Vergütungen für Turniere sowie Abz.-Prüfungen:

a) **Kilometergeld**: max. 0,30 EUR/km

b) **Tagegeld bei BV/PLS und Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Breitensportabzeichen**:

- Halber Tag (max. 5 Std.) 60,-- EUR

- Ganzer Tag 80,-- EUR

Bei Einsätzen, welche über den „normalen“ Tageszeitraum, d. h. 8 Std. Anwesenheit auf der PLS hinausgehen, so sind durch die Turnierveranstalter EUR 10,-/Stunde zusätzlich zu vergüten. Der zeitliche Einsatz sollte 12 Std. nicht überschreiten.

c) Evtl. **Übernachtung** erfolgt auf Kosten des Veranstalters.

2. **Nachwuchskräfte**, die vom Veranstalter eingeladen und verpflichtet werden erhalten Kilometergeld und die Hälfte des jeweiligen Tagesgeldsatzes. In jedem anderen Fall üben sie ihre Tätigkeit auf eigene Kosten aus.

### § 14 Ordnungsmaßnahmen

Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen mit einer Turniersperre bzw. einer Geldbuße ab 150,-- EUR werden im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht, sofern keine anderslautende Entscheidung dazu getroffen wurde.

### § 15 Durchführung von Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Breitensportabzeichen in SH und HH

Die Durchführung erfolgt gemäß den hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen der LK's. Das entsprechende Merkblatt kann zusammen mit dem Anmeldevordruck für Sonderprüfungen bei der LK angefordert werden.

### Weitere Empfehlungen für BV/PLS:

- a) Veröffentlichung der Richterqualifikationen (DL, SL, BA usw.) in Zeiteinteilung.
- b) Vermehrtes Angebot von Kombinierten Dressur-/Springprüfungen bzw. Kombinierten Wertungen aus Dressur und Springen in den Kl. E und A.
- c) Vermehrtes Angebot von Juniorenprüfungen im Bereich der Kl. E, A u. L gemäß LPO.
- d) Vermehrtes Angebot von Ponyprüfungen im Bereich der Kl. E, A u. L gemäß LPO.
- e) Zulassung, ggf. Empfehlung der Parcoursbesichtigung zu Pferde für
  - \* Springreiter-WB gem. WBO
  - \* Springprüfungen Kl. E,
  - \* Springpferdeprüfungen Kl. A,
  - \* Eignungsprüfungen für Reitpferde,
- f) Zulassung, ggf. Empfehlung der Vierecksbesichtigung zu Pferde für Dressurpferdeprüfungen Kl. A.
- g) Pilotprojekt: Kommentierung von Prüfungen:  
 Bei PLS mit LP der Klassen E-L ist in den Disziplinen Dressur u. Springen mind. je eine LP/PLS durch einen fachkundigen Richter zu kommentieren.
  - \* Auswahl der Prüfung durch den Veranstalter nach Nennungsschluss
  - \* Bekanntgabe der LP in der ZE
- h) Bei Verweigerung am Wassergraben: Nach Ausschluss/Verzicht: Für Korrektursprung 2 Stangen herunter und links/rechts als Fang hinlegen.
- i) In Dressurprüfungen, bei denen sich mehr als ein Pferd auf dem Viereck befindet (z. B. Dressuren zu zweit, Mannschaftsdressuren, ... ausgenommen Reitpferdeprüfungen), sollten zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden. Ausnahme: In Dressurprüfungen bis Kl. L können Richteranwärter gemeinsam mit einem Vollrichter (für die Richterausbildung) eingesetzt werden.
- j) Das Impfen der Ponys/Pferde von Teilnehmern an reinen BV wird empfohlen.

gez.

gez.

Dieter Medow  
 - Vorsitzender LK SH -

Dietmar Dude  
 - Vorsitzender LK HH -